

# **Allgemeinverfügung der Gemeinde Rhaudefehn über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen**

**Aufgrund des Antrages der den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. S. 111) folgende Allgemeinverfügung für die Gemeinde Rhaudefehn erlassen:**

Verkaufsstellen dürfen in der Gemeinde Rhaudefehn an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

1. anlässlich der Veranstaltung "Die Hasen sind los - großes Eiersuchen in Rhaudefehn", zwei Wochen vor Ostern,
2. aus Anlass des „Fehntjer Frühjahrsmarktes“,
3. aus Anlass des „Fehntjer Herbstmarktes“,
4. anlässlich der Veranstaltung "Sternenlauf mit der Laterne" vor Martini (10. November).

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

Die Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Vorschriften des Nds. Gesetzes über die Feiertage, des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmerinnen im Einzelhandel sowie des Mutterschutz- und Jugendschutzgesetzes – jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung – sind zu beachten.

Die Allgemeinverfügung vom 29. Januar 2016 wird hiermit aufgehoben.

## Begründung:

Aufgrund des § 5 Abs. 1 NLöffVZG kann die Gemeinde als zuständige Behörde zulassen, dass Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen; die Öffnung darf im Jahr an insgesamt höchstens vier Sonn- und Feiertagen und höchstens für die Dauer von fünf Stunden täglich zugelassen werden. Diese Regelung gilt nicht für den Karfreitag, den Ostersonntag und Ostermontag, Himmelfahrt, den Pfingstsonntag und Pfingstmontag, den Volkstrauertag, den Totensonntag, die Adventssonntage, den Heiligabend und den ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag. Die Öffnungszeit ist außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeit zu legen. Die Zeiten der Hauptgottesdienste wurden bei der Festsetzung berücksichtigt.

## Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Zulassung erweiterter Öffnungszeiten wurde mit dem Niedersächsischen Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten vom 8. März 2007 möglich.

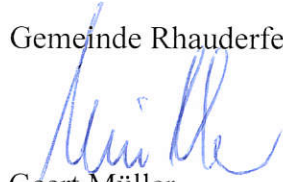
Unter Berücksichtigung des relativ kurzen Zeitraums bis zur beabsichtigten Sonntagsöffnung würde im Falle einer Klage nicht mehr mit einer abschließenden Entscheidung in der Hauptsache zu rechnen sein. Das Interesse der Kunden sowie der Geschäftsinhaber an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich das Interesse eines möglichen Klägers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Rhauderfehn, den 18. Januar 2018

Gemeinde Rhauderfehn



Geert Müller  
Bürgermeister

# **Allgemeinverfügung der Gemeinde Rhaudefehn über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen**

**Aufgrund des Antrages der den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. S. 111) folgende Allgemeinverfügung für die Gemeinde Rhaudefehn erlassen:**

Verkaufsstellen dürfen in der Gemeinde Rhaudefehn an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

1. anlässlich der Veranstaltung "Die Hasen sind los - großes Eiersuchen in Rhaudefehn", zwei Wochen vor Ostern,
2. aus Anlass des „Fehntjer Frühjahrsmarktes“,
3. aus Anlass des „Fehntjer Herbstmarktes“,
4. anlässlich der Veranstaltung "Sternenlauf mit der Laterne" vor Martini (10. November).

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

Die Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Vorschriften des Nds. Gesetzes über die Feiertage, des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmerinnen im Einzelhandel sowie des Mutterschutz- und Jugendschutzgesetzes – jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung – sind zu beachten.

Die Allgemeinverfügung vom 29. Januar 2016 wird hiermit aufgehoben.

Begründung:

Der Verwaltungsakt und seine Begründung sind im Rathaus, in Zimmer Nr. 213 bei Herrn Groenewold einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Rhaudefehn, den 18. Januar 2018

Gemeinde Rhaudefehn

  
Geert Müller  
Bürgermeister